

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#)

Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV)

Verordnung

Anlagen

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Abschnitt I bis Abschnitt IV

Inhaltsverzeichnis

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 8, Abs. 4 und 6 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) sowie auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 des Binnenschifffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und
- des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschifffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Abschnitt I

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Unberührt bleibende Vorschriften
- § 2a Vorübergehende Abweichungen
- § 3 Fahrerlaubnis
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Geltung anderer Befähigungszeugnisse
- § 6 Befreiungsmöglichkeiten

Abschnitt II

Fahrerlaubnis

- § 7 Einteilung der allgemeinen Fahrerlaubnisse
- § 8 Besondere Fahrerlaubnisarten: Elbschifferpatent, Donaukapitänspatent
- § 9 Streckenzeugnis
- § 10 Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnisse
- § 11 Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Fahrzeit, Fahrleistungen
- § 12 Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Streckenfahrten
- § 13 Erweiterung einer Fahrerlaubnis

Abschnitt III

Verfahren

- § 14 Zuständige Behörden
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Antrag
- § 17 Nachweis der Fahrzeit, Fahrleistungen und Streckenfahrten
- § 18 Prüfung
- § 19 Befreiungen und Erleichterungen

- § 20 Erteilung einer Erlaubnis
- § 21 Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung
- § 22 Ersatzausfertigung
- § 23 Entziehung der Fahrerlaubnis
- § 24 Wiederholungsuntersuchungen, Ruhen der Erlaubnis
- § 24a Sicherstellung von Befähigungszeugnissen

Abschnitt IV

Ordnungswidrigkeiten- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (nicht abgedruckt)
- § 27 Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt
- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

31.03.2006 10:46:00

§ 1 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Wasserstraßen:
die Bundeswasserstraßen der Zonen 1 bis 4 nach den Anlagen 1 und 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), die zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; im Sinne der Richtlinie 91/672/EWG und der Richtlinie 96/50/EG sind Seeschiffahrtsstraßen die Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 und Binnenwasserstraßen die Wasserstraßen der Zonen 3 und 4;
2. Fahrzeuge:
Binnenschiffe, Seeschiffe, schwimmende Geräte und Fähren;
3. Binnenschiffe:
Schiffe, die ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt sind;
4. Seeschiffe:
Schiffe, die zur See- oder Küstenfahrt zugelassen und vorwiegend dafür bestimmt sind;
5. schwimmende Geräte:
schwimmende Konstruktionen mit auf ihnen vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren;
6. Fähren:
Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen und von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als Fähre behandelt werden;
7. Sportfahrzeuge:
für Sport- oder Erholungszwecke bestimmte Schiffe;
8. Fahrgastschiffe:
zur Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe;
9. Schleppboote:
eigens zum Schleppen gebaute Schiffe;
10. Schubboote:
eigens zur Fortbewegung von Schubverbänden gebaute Schiffe;
11. Dienstfahrzeuge:
Fahrzeuge, die im Rahmen hoheitlicher Aufgaben eingesetzt werden;
12. Feuerlöschboote:
Fahrzeuge mit einer Länge von 15 Metern oder mehr, die ausschließlich oder überwiegend zum Feuerlöschen eingesetzt werden;
13. Länge:
die größte Länge des Schiffskörpers in Metern, ohne Ruder und Bugspriet;
14. Decksmannschaft:
die Mindestbesatzung mit Ausnahme des Maschinenpersonals;
15. Matrose, Matrosen-Motorwart, Bootsmann, Steuermann:

eine Person, die die entsprechende Befähigung nach den Besatzungsvorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Anlage zu der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 - BGBl. II S. 3822 -, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 - BGBl. I S. 3050), in der jeweils geltenden Fassung oder der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung besitzt;

16. Fahrzeit:
die Zeit an Bord eines auf Reisen befindlichen Fahrzeuges.

29.06.2005 10:22:54

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 2 - Unberührt bleibende Vorschriften

Vorschriften, die das Führen von

1. Fahrzeugen auf dem Rhein mit Ausnahme der Fähren sowie auf der Edertalsperre und der Diemeltalsperre,
2. Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 15 Metern auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4,
3. Seeschiffen und Sportfahrzeugen auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2,
4. Fahrzeugen, die ausschließlich zur Verwendung im Hamburger Hafen bestimmt sind,

regeln, bleiben unberührt.

29.06.2005 10:22:54

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Verordnung](#) > [§ 2a](#)

§ 2a - Vorübergehende Abweichungen

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West wird ermächtigt, auch für die Bezirke der anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, durch Rechtsverordnung zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt oder zu Versuchszwecken, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, von dieser Verordnung abweichende Vorschriften vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu erlassen.

31.03.2006 10:45:56

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 3 - Fahrerlaubnis

(1) Wer ein Fahrzeug auf einer Wasserstraße führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis der zuständigen Behörde für die jeweilige Klasse.

(2) Die Fahrerlaubnis wird auf Antrag auf bestimmte Wasserstraßen oder Streckenabschnitte oder bestimmte Fahrzeugarten beschränkt.

(3) Die Fahrerlaubnis wird, unbeschadet des § 5, durch ein Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung (Anlagen 1 bis 8) und in den Fällen des § 7 Abs. 4 durch den Sportbootführerschein-See oder den Sportbootführerschein-Binnen nachgewiesen.

(4) Der Schiffsführer hat die in Absatz 3, § 4 Abs. 3 und § 5 bezeichneten sowie nach § 6 Abs. 1 anerkannten Befähigungszeugnisse, das Streckenzeugnis nach § 9 Satz 1 oder zum Nachweis der Qualifikation nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 das Schifferdienstbuch oder das Seefahrtbuch beim Führen eines Fahrzeuges mitzuführen und den zuständigen Personen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Der Eigentümer oder, sofern ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster eines Fahrzeuges darf nicht anordnen oder zulassen, dass jemand das Fahrzeug führt, der nicht Inhaber der erforderlichen Fahrerlaubnis (Absatz 1) ist oder gegen den das Ruhen der Erlaubnis (§ 24 Abs. 2 und 6) vollziehbar angeordnet wurde.

29.06.2005 10:22:55

§ 4 - Ausnahmen

(1) Keiner Fahrerlaubnis bedarf der Führer eines Fahrzeuges,

1. das bei einem anderen längsseits gekuppelt oder sonst von ihm derart mitgeführt wird, dass er weder Kurs noch Geschwindigkeit bestimmen kann,
2. das nur mit Muskelkraft angetrieben wird oder mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 3,68 Kilowatt beträgt.

(2) Der Führer eines nicht in Fahrt befindlichen schwimmenden Gerätes bedarf einer Fahrerlaubnis nur im Fahrwasser von Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach Maßgabe der Anlage 10.

(3) Keiner Fahrerlaubnis bedürfen beim Führen von

- a. Dienstfahrzeugen der Bundeswehr, der Bundeszollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei, der Wasserschutzpolizei der Länder mit einer Länge von nicht mehr als 25 Metern,
- b. Dienstfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Schifffahrtsverwaltung eines Landes, eines Landeskriminalamtes, der Feuerwehr mit einer Länge von weniger als 15 Metern

die Inhaber eines amtlichen Berechtigungsscheines ihrer Dienst- oder Ausbildungsstelle. Dies gilt für die Inhaber eines Berechtigungsscheines einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft beim Führen von Wasserrettungsfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 15 Metern entsprechend.

31.03.2006 10:46:00

§ 5 - Geltung anderer Befähigungszeugnisse

(1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Fahrerlaubnis wird ersetzt durch ein gültiges oder eine gültige:

1. Befähigungszeugnis nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 auf Grund der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), die zuletzt durch § 7 Nr. 2 der Verordnung vom 7. Mai 1993 (BGBl. I S. 741) geändert worden ist; so weit es bisher zum Befahren wenigstens einer Seeschiffahrtsstraße berechnigte, gilt es für alle Wasserstraßen der Zonen 1 und 2;
2. Schifferpatent nach Artikel 1 und 2 der Richtlinie 91/672/EWG und nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 96/50/EG nach Maßgabe der darin eingetragenen Beschränkungen, sofern der Inhaber mindestens 21 Jahre alt ist;
3. Großes Patent, Kleines Patent, Behördenpatent oder Sportpatent auf den Wasserstraßen der Zonen 3 und 4, wenn es in einem Rheinuferstaat oder in Belgien auf Grund der Rheinpatentverordnung (Anlage zu der Verordnung vom 15. Dezember 1997 - BGBl. II S. 2174 -) auch nur für einzelne Streckenabschnitte des Rheines erteilt worden ist;
4. Hafenpatent des Landes Hamburg auf den Wasserflächen im Bereich der Hahnöfer Nebelnde, der Este, der Estezufahrt und des Mühlenberger Lochs;
 - a. nautisches Befähigungszeugnis auf Grund der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b. entsprechendes Befähigungszeugnis für Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, das im Staat des Wohnsitzes erteilt worden ist,

auf den Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 auch für Binnenschiffe

Ein Befähigungszeugnis als nautischer Offizier oder Seesteuermann berechnigt jedoch nicht zum Führen eines Fahrgastschiffs, das zur Beförderung von mehr als zwölf Personen zugelassen ist;

- Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2000 (BGBl. I S. 644) nach Maßgabe des § 28 Abs. 3.

(2) Zum Führen eines Fahrzeuges berechnigt ferner

1. auf der Eider oberhalb der Einmündung des Gieselaukanals ein auf einer anderen Wasserstraße,
2. auf den im Hamburger Hafen gelegenen Teilen der Elbe ein auf der Elbe unterhalb von Geesthacht

geltendes Befähigungszeugnis, auch so weit es nicht nach dieser Verordnung erteilt ist.

(3) Das in einem anderen Elb- oder Donauuferstaat erteilte Befähigungszeugnis, das zum Befahren der Elbe oder der Donau auch im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt, ist auf der Elbe (Anlage 9), der Ilmenau und dem Elbe-Lübeck-Kanal oder der Donau der entsprechenden Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung gleichgestellt.

(4) Befähigungszeugnisse, die in einem anderen Moseluferstaat für das Führen eines Fahrzeuges, ausgenommen Fähren, mit oder ohne Antriebsmaschine auf der Mosel erteilt sind, berechtigen zum Führen dieser Fahrzeuge bis zur Mündung in den Rhein. Den Befähigungszeugnissen nach Satz 1 stehen für die Saar erteilte Befähigungszeugnisse gleich. § 4 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

31.03.2006 10:46:00

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 6 - Befreiungsmöglichkeiten

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann, unbeschadet des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und des § 21, Inhaber von gleichwertigen Befähigungszeugnissen anderer Staaten vom Erfordernis der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 befreien. Es gibt im Verkehrsblatt bekannt, für welche Wasserstraßen und Fahrzeugarten es als Befähigungszeugnis gilt.

(2) Die örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann Inhabern von Fahrerlaubnissen oder Befähigungszeugnissen nach Absatz 1 oder § 5 das Führen eines Fahrzeuges auf der Teilstrecke einer Wasserstraße, auf der diese nicht gelten, allgemein erlauben, wenn die Teilstrecke infolge einer Umleitungsmaßnahme befahren werden muss.

(3) Das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann

1. Personen ohne Fahrerlaubnis oder Befähigungszeugnis nach Absatz 1 oder § 5 das Führen von Fähren auf Wasserstraßen mit geringem Verkehr,
2. das Führen schwimmender Geräte im Baustellenbetrieb auf der Teilstrecke einer Wasserstraße nach Anlage 9, ohne dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllt sind,
3. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses für Seeschiffahrtsstraßen das Führen eines Fahrzeuges auf kurzen Strecken einer Wasserstraße der Zone 3 oder 4 zur Anfahrt eines Hafens oder eines sonstigen Liegeplatzes oder zur Abfahrt davon

erlauben.

31.03.2006 10:46:00

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Verordnung](#) > § 7

§ 7 - Einteilung der allgemeinen Fahrerlaubnisse

Klasse	Fahrzeugart und -größe	Wasserstraßen der Zonen	Befähigungszeugnis
A	alle Fahrzeuge	1 bis 4	Schifferpatent A
B	alle Fahrzeuge	3, 4	Schifferpatent B
C1	Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 35 m, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassene Fahrgastschiffe Schub- und Schleppboote mit mehr als 73,6 kW (100 PS) Antriebsleistung 	1 - 4	Schifferpatent C1
C2		3, 4	Schifferpatent C2
D1	Feuerlöschboote, Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes	1 - 4	Feuerlöschbootpatent D1
D2		3, 4	Feuerlöschbootpatent D2
E	Sportfahrzeuge mit einer Länge von nicht mehr als 25 m	3, 4	Sportschifferzeugnis
F	Fähren	1 bis 4, die im Fährführerschein eingetragen sind; ausgenommen: Flensburger Förde, Kieler Förde, Trave unterhalb des Lübecker Hafens, Elbe unterhalb des Hamburger Hafens, Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen, Jade, Ems unterhalb des Emdener Hafens	Fährführerschein

(2) Die Fahrerlaubnis und die Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erstrecken sich auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Länge von 15 Metern und mehr, von Fahrgastschiffen sowie von Schub- und Schleppbooten auf Wasserstraßen nach Anlage 9 oder Teilstrecken davon nur, wenn sie im Befähigungszeugnis vermerkt sind oder dessen Inhaber über ein Streckenzeugnis nach § 9 (Anlage 7) verfügt.

(3) Fahrerlaubnisse der

Klasse(n)	schließen ein die Klasse(n)
A	B bis F
B	C2, D2 bis F
C1	C2, D1 bis F

C2	D2 bis F
D	E

Außerdem berechtigt eine Fahrerlaubnis oder ein Befähigungszeugnis nach § 5 mit Geltung auf der Elbe auch zum Führen von Fahrzeugen

1. auf der Trave vom Lübecker Hafen bis Stülper Huk, so weit die Erlaubnis die Elbe bis Lauenburg einschließt,
2. auf der Saale, so weit sich die Erlaubnis auf die Saalemündung erstreckt.

(4) Zum Führen von Fahrzeugen mit einer Länge von weniger als 15 Metern, ausgenommen Fahrgastschiffe, Schub- und Schleppboote sowie Fähren, berechtigen auch

1. auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2
 - a. eine Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1938), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b. eine Fahrerlaubnis der Klasse F, wenn sie für wenigstens eine Strecke dieser Zonen gilt,
2. auf Wasserstraßen der Zonen 3 oder 4
 - a. eine Fahrerlaubnis für Sportboote mit Antriebsmaschine nach § 2 Abs. 1 oder ein Befähigungszeugnis nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen,
 - b. eine Fahrerlaubnis der Klasse F, wenn sie für wenigstens eine Strecke dieser Zonen gilt, oder der Klasse E.

(5) Keiner Fahrerlaubnis nach Absatz 4 bedarf, wer

1. über eine nautische Mindestqualifikation
 - a. als Matrose in der Binnenschifffahrt,
 - b. auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 auch als Schiffsmechaniker
 verfügt,
2. als mindestens 16 Jahre altes Mitglied der Besatzung eines schwimmenden Gerätes ein dazu gehöriges Hilfsfahrzeug mit einer Antriebsleistung von nicht mehr als 25 Kilowatt (33,95 PS) führt.

29.06.2005 10:22:51

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Verordnung](#) > [§ 8](#)

§ 8 - Besondere Fahrerlaubnisarten: Elbschifferpatent, Donaukapitänspatent

(1) (aufgehoben)

(2) Eine Fahrerlaubnis kann als Donaukapitänspatent (Anlage 8) erteilt werden, wenn der Bewerber bereits Inhaber der für die Bundeswasserstraße Donau erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Sie bescheinigt dem Inhaber die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen auf der Donau im internationalen Verkehr außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den "Empfehlungen über die Erteilung der Binnenschifferpatente auf der Donau" der Donaukommission vom 12. April 1995 (CD/SES 52/23). Sie gilt nur in Verbindung mit einem auf den gleichen Namen lautenden anderen Befähigungszeugnis.

31.03.2006 10:45:59

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Verordnung](#) > [§ 9](#)

§ 9 - Streckenzeugnis

Die Erlaubnis zum Befahren einer Wasserstraße nach § 8 Abs. 1 oder Anlage 9 oder Teilstrecken davon wird durch ein Streckenzeugnis (Anlage 7) nachgewiesen bei Inhabern

1. von Befähigungszeugnissen nach den §§ 5 und 6 Abs. 1,
2. einer Fahrerlaubnis, soweit die Eintragung im Befähigungszeugnis nicht möglich ist.

Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einem der in Satz 1 genannten Befähigungszeugnisse.

29.06.2005 10:22:50

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 10 - Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnisse

(1) Der Bewerber muss für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

- a. der Klassen A bis D und F das 21. Lebensjahr,
- b. der Klasse E das 18. Lebensjahr

vollendet haben;

- körperlich und geistig zum Führen eines Fahrzeuges nach Maßgabe der Anlage B1 der Rheinpatentverordnung (Anlage zu der Verordnung vom 15. Dezember 1997 - BGBl. II S. 2174, in der jeweils anzuwendenden Fassung) tauglich sein;

- zuverlässig sein;

- a. der Klassen A bis C2 über ein Sprechfunkzeugnis nach Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk (Bekanntmachung vom 28. August 2000, BGBl. II S. 1213) verfügen;

4. die erforderliche Befähigung in einer Prüfung (§ 18) nachgewiesen haben.

(2) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. nach seinem bisherigen Verhalten nicht die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt oder
3. als Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A bis D oder F nicht die Eignung zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft erwarten lässt.

(3) Bewerbern mit eingeschränkter Tauglichkeit kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden. Tritt eine Einschränkung der Tauglichkeit nach Erteilung der Fahrerlaubnis ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden. Die Auflagen werden im Befähigungszeugnis eingetragen. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach den §§ 5 oder 6 Abs. 1 hat darin eingetragene Auflagen zu beachten.

§ 11 - Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Fahrzeit, Fahrleistungen

(1) Der Bewerber muss eine Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft

1. von vier Jahren, davon an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt von mindestens zwei Jahren als Matrose oder Matrosen-Motorwart oder einem Jahr als Bootsmann, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A oder B,
2. von einem Jahr als Matrose oder Matrosen-Motorwart an Bord eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb in der Binnenschifffahrt für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 oder C2,
3. von einem Jahr, davon mindestens von drei Monaten innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D1, D2 **oder F** nachweisen.

(2) Für die Berechnung der Fahrzeit gilt:

1. 180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinander folgenden Tagen können höchstens 180 Tage angerechnet werden.
2. Auf die Fahrzeit, die nicht als Matrose, Matrosen-Motorwart oder Bootsmann geleistet werden muss, werden angerechnet
 - a. die Zeit der Ausbildung höchstens bis zu zwei Jahren, wenn die Person Inhaber eines von der zuständigen Behörde anerkannten Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt mit praktischen Ausbildungsteilen ist,
 - b. die nachgewiesene Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decksmannschaft höchstens bis zu zwei Jahren, jedoch bis zu drei Jahren, soweit die Fahrerlaubnis nur für Wasserstraßen der Zonen 1 oder 2 beantragt wird. Dabei gelten 250 Seefahrtstage als ein Jahr Fahrzeit.

(3) Alle Fahrzeiten müssen auf Schiffen geleistet sein, für deren Führen

1. eine Fahrerlaubnis der Klassen A bis C,
2. ein auf Grund der Rheinpatentverordnung erteiltes Großes Patent, Kleines Patent oder Kanalpenichenpatent oder
3. ein Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 Satz 1, Abs. 3 oder 4 erforderlich wäre.

§ 12 - Besondere Anforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis: Streckenfahrten

- (1) Soll sich die Fahrerlaubnis der Klassen A bis E auf Wasserstraßen nach Anlage 9 oder Teilstrecken davon erstrecken, muss der Bewerber die jeweilige Wasserstraße oder Teilstrecke mindestens sechzehnmal an Bord eines Fahrzeuges mit Antriebsmaschine innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrags befahren haben, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre. Für eine Fahrerlaubnis der Klasse E genügt stattdessen, wenn der Bewerber die jeweilige Wasserstraße oder Teilstrecke im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung mindestens viermal in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrags befahren hat.
- (2) Für eine Fahrerlaubnis, die als Donaukapitänspatent erteilt wird, muss der Bewerber zusätzlich die jeweilige Donaustrecke mindestens sechzehnmal jeweils außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags, an Bord eines Fahrzeuges mit Antriebsmaschine befahren haben.
- (3) Für eine Fahrerlaubnis der Klassen A oder B muss der Bewerber diese Streckenfahrten mindestens als Matrose geleistet haben.
- (4) Absatz 1 gilt für die Erteilung eines Streckenzeugnisses nach § 9 entsprechend.

31.03.2006 10:46:00

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Verordnung](#) > [§ 13](#)

§ 13 - Erweiterung einer Fahrerlaubnis

Soll eine Fahrerlaubnis, ein Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder ein Streckenzeugnis um eine nach § 7 Abs. 2 erlaubnispflichtige Strecke erweitert werden, gelten § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 entsprechend.

29.06.2005 10:22:54

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 14 - Zuständige Behörden

- (1) Zuständig für die Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis ist jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion, so weit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A, C1 und D1 oder die Erstreckung einer Fahrerlaubnis der Klassen B, C2 und D2 auf die Klasse A, C1 oder D1 sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord in Kiel und Nordwest in Aurich.
- (3) Zuständig für die Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis, die für eine nach § 7 Abs. 2 erlaubnispflichtige Wasserstraße oder Teilstrecke davon gelten soll, oder einer Fahrerlaubnis der Klasse F oder eines Streckenzeugnisses ist die für die Wasserstraße zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion (Anlage 9).
- (4) Zuständig ist für die Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klassen A oder B als Donaukapitänspatent ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd in Würzburg.
- (5) Sind mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis nach den Absätzen 2 bis 4 ist auch eine benachbarte Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig.

31.03.2006 10:46:00

§ 15 - Prüfungsausschuss

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist, und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die Beisitzer sollen mindestens Inhaber der vom Bewerber beantragten Fahrerlaubnis oder des entsprechenden Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sein. Im Falle des § 7 Abs. 2 oder § 8 muss mindestens ein Beisitzer eine für die jeweilige Strecke geltende Erlaubnis besitzen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie enthält mindestens:

1. Datum, Ort und Dauer der Prüfung sowie Dauer der einzelnen Prüfungsteile,
2. Namen und Funktionen der beteiligten Prüfer,
3. Namen der Bewerber,
4. Zeiträume, in denen ein Bewerber den Prüfungsraum verlassen hat,
5. Bezeichnung der Prüfungsthemen,
6. Bewertung der Prüfungsergebnisse,
7. Entscheidung der Prüfungskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Bewerber,
8. Dokumentierung über die Mitteilung des Prüfungsergebnisses,
9. Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 Satz 2,
10. Dokumentierung von Täuschungsversuchen oder Unregelmäßigkeiten.

29.06.2005 10:22:53

§ 16 - Antrag

(1) Der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und auf Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift,
2. die beantragte Klasse der Fahrerlaubnis,
3. die beantragten Strecken nach Anlage 9,
4. eine Erklärung darüber, ob er bereits einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an eine andere Behörde gerichtet oder an einer Prüfung teilgenommen hat; Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 und von ihm bis zum Tag der Prüfung veranlasste Änderungen dieser Angaben sind mitzuteilen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe 35 Millimeter x 45 Millimeter, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
2. ein ärztliches Zeugnis, nicht älter als drei Monate, das
 - a. nach dem Muster der Anlage B2 der Rheinpatentverordnung von einem Arzt des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen oder des Arbeitsmedizinischen Dienstes der See-Berufsgenossenschaft, von einem Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder von einem Arzt eines hafenärztlichen Dienstes erteilt oder von einer zuständigen Stelle eines anderen Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellt oder
 - b. von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt oder dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Maßgabe des § 3.02 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b der Rheinpatentverordnung anerkannt

worden ist.

- a. anstelle des Zeugnisses nach Nummer 2 ein von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach Maßgabe der Rheinpatentverordnung anerkanntes gültiges Befähigungszeugnis,
3. der Nachweis über die Fahrzeit und im Falle des § 7 Abs. 2 über die Streckenfahrten,
4. soweit erforderlich, eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a).

Im Falle des § 9 sind dem Antrag nur die Kopie des Befähigungszeugnisses, mit dem die Erlaubnis gelten soll, und der Nachweis über die Streckenfahrten beizufügen. Rechtfertigten Tatsachen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde über das Zeugnis nach Nummer 2 oder 2a hinaus die Vorlage weiterer

fachärztlicher Zeugnisse zur Feststellung der Tauglichkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 verlangen.

(3) Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben das nach dem Recht ihres Wohnsitzes erteilte entsprechende Zeugnis vorzulegen.

(4) Soll eine Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse erstreckt werden, kann die zuständige Behörde von der erneuten Vorlage der Zeugnisse nach Absatz 2 Nr. 2 oder 2a oder Absatz 3 absehen.

(5) Die zuständige Behörde kann in Härtefällen oder in den Fällen des § 3 Abs. 2 für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder 2 Ausnahmen von den Anforderungen an Lebensalter, Fahrzeit, Fahrleistungen und Streckenfahrten zulassen. Sie kann in diesen Fällen auch Fahrzeiten anerkennen, die nach § 11 Abs. 3 nicht anerkannt werden. Unbeschadet des § 3 Abs. 2 kann die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Auflagen verbinden.

(6) Der Bewerber wird zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(7) Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann einzelne Aufgaben ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

31.03.2006 10:45:59

§ 17 - Nachweis der Fahrzeit, Fahrleistungen und Streckenfahrten

(1) Die Fahrzeit und Fahrleistungen sowie die Streckenfahrten sind durch ein geprüftes Schifferdienstbuch nach dem Muster der Anlage F der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (Anlage zu der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 - BGBl. II - S. 3822 -, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2002 (BGBl. 2002 II S. 708) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung) nach Maßgabe von deren § 23.04 nachzuweisen, das von einem Wasser- und Schifffahrtsamt oder einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellt worden ist. So weit ein Bewerber ein Schifferdienstbuch nach anderen Vorschriften nicht besitzen muss, kann er die Fahrzeit und die Streckenfahrten auch durch eine andere amtliche Urkunde seines Wohnsitzstaates nachweisen, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. Art, Größe, Anzahl der Fahrgäste, Name und Antriebsleistung der Fahrzeuge, auf denen er gefahren ist,
2. Namen der Schiffsführer,
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fahrten,
4. Art der Beschäftigung,
5. befahrene Strecken (genaue Bezeichnung mit Anfangs- und Endpunkten).

Die Fahrzeit auf See ist durch ein Seefahrtbuch nachzuweisen.

(2) Die Fahrzeit kann auch durch ein Befähigungszeugnis nach § 19 Abs. 3 in dem Umfang nachgewiesen werden, wie sie für die Erteilung dieses Zeugnisses bereits nachgewiesen worden ist.

(3) Soll die Zeit des Besuchs einer Schifferberufsschule auf die Fahrzeit angerechnet werden, muss das Zeugnis dieser Schule vorgelegt werden.

29.06.2005 10:22:55

§ 18 - Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss nachzuweisen, dass er

1. über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften verfügt und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnis über die Grundsätze der Unfallverhütung hat (Anlage 11) und
2. im Falle des § 7 Abs. 2, § 8 oder bei einer Fahrerlaubnis der Klasse F auch die erforderliche Streckenkenntnis hat (Anlage 11).

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse E oder F auch aus einem praktischen Teil. Näheres zum Prüfungsverfahren wird durch Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geregelt, die im Verkehrsblatt zu veröffentlichen sind.

(2) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach drei Monaten wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist verlängern; er kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder dafür Befreiungen gewähren. Jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion teilt die Versagung der

1. Zulassung zur Prüfung, sofern sie mit Auflagen oder Bedingungen verbunden worden ist, oder
2. Erteilung einer Fahrerlaubnis

den übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen unverzüglich mit.

31.03.2006 10:46:00

§ 19 - Befreiungen und Erleichterungen

(1) Ein Bewerber, der die Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Binnenschiffer, Hafenschiffer oder Schiffsmechaniker oder eine andere berufsbezogene Abschlussprüfung bestanden hat, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf berufliche Fertigkeiten bezieht.

(2) Ein Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse E, der Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 7 Abs. 4 ist oder der über die nautische Mindestqualifikation nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 verfügt, ist vom praktischen Teil der Prüfung befreit und kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf nautische Kenntnisse bezieht.

(3) Ein Bewerber, der Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder eines anderen Befähigungszeugnisses ist, das aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilt worden ist, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht, die für die Erteilung dieses Befähigungszeugnisses Voraussetzung waren.

(4) Soll sich eine Fahrerlaubnis auf eine bestimmte Zone, Strecke oder Fahrzeugart beschränken, kann der Prüfungsausschuss bei der Prüfung Erleichterungen gewähren.

(5) Unbeschadet des § 23 Abs. 5 kann die zuständige Behörde nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis von der Prüfung ganz oder teilweise absehen, insbesondere wenn keine Zweifel an der noch vorhandenen Befähigung bestehen.

31.03.2006 10:45:59

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Verordnung](#) > [§ 20](#)

§ 20 - Erteilung einer Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber in der Prüfung die erforderliche Befähigung zum Führen eines Fahrzeuges nach § 18 Abs. 1 nachgewiesen, wird ihm eine Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse oder eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 erteilt und ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 1 bis 5, 7 oder 8 ausgestellt. So weit erforderlich, wird ein befristetes vorläufiges Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt.

(2) Beschränkungen nach § 3 Abs. 2 oder Auflagen nach § 10 Abs. 3 werden eingetragen.

(3) In die Befähigungszeugnisse nach § 7 Abs. 1 wird jeweils als Ablaufdatum für deren Gültigkeit die jeweilige Erneuerungsfrist nach § 24 Abs. 1 Satz 1 eingetragen, wenn sich dies nicht bereits aus einem anderen Bescheid ergibt.

29.06.2005 10:22:52

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 21 - Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung

Gegen Vorlage eines

1. vom Bundesministerium für Verkehr auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder aufgrund des § 6 Abs. 1 als gleichwertig anerkannten Befähigungszeugnisses,
2. Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 6

wird dem Inhaber auf Antrag ohne Ablegung einer Prüfung eine Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt und ein Befähigungszeugnis ausgestellt. Darin eingetragene Auflagen oder Beschränkungen werden auch in das auszustellende Befähigungszeugnis eingetragen. Eine Fahrerlaubnis der Klasse E wird im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 6 auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Wasserverdrängung von weniger als 15 Kubikmeter beschränkt.

29.06.2005 10:22:51

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Verordnung](#) > [§ 22](#)

§ 22 - Ersatzausfertigung

Ist ein Befähigungszeugnis oder ein Streckenzeugnis unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses hat ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Zeugnis unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

29.06.2005 10:22:53

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 23 - Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen als untauglich oder unzuverlässig, hat die zuständige Behörde sie ihm zu entziehen. Rechtfertigen Tatsachen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde über ein Zeugnis nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 hinaus die Vorlage weiterer fachärztlicher Zeugnisse zur Feststellung der Tauglichkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 verlangen. Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses gilt als widerleglich unzuverlässig, wenn er seiner Verpflichtung nach § 24 Abs. 7 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist.

(2) Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt einer Auflage nach § 10 Abs. 3 nicht nachkommt.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung.

(4) Ist eine Fahrerlaubnis erloschen, hat der Inhaber des Befähigungszeugnisses es unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis angefochten und der sofortige Vollzug der Entziehung angeordnet worden ist.

(5) Die zuständige Behörde kann die Entziehung mit Auflagen und Bedingungen verbinden oder für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis Fristen festsetzen.

(5a) Die zuständige Behörde teilt die Entziehung der Fahrerlaubnis den übrigen Wasser- und Schifffahrsdirektionen und, sofern der Inhaber des Befähigungszeugnisses seine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht erfüllt hat, auch den Wasserschutzpolizeien der Länder unverzüglich mit. Die übrigen Wasser- und Schifffahrsdirektionen und die Wasserschutzpolizeien der Länder teilen der zuständigen Behörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die eine Entziehung rechtfertigen können.

(6) Zuständig für die Entziehung einer Fahrerlaubnis ist die Wasser- und Schifffahrsdirektion, die die Erlaubnis erteilt hat oder dem Wasser- und Schifffahrtsamt, das die Erlaubnis erteilt hat, übergeordnet ist. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis durch ein umgetauschtes Befähigungszeugnis oder eine Ersatzausfertigung nachgewiesen wird.

(7) Die Absätze 1 bis 5a gelten für Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

29.06.2005 10:22:51

§ 24 - Wiederholungsuntersuchungen, Ruhen der Erlaubnis

(1) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 darf ein Fahrzeug nicht führen, wenn er seine Tauglichkeit nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 2a bei der ausstellenden Behörde

1. mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr alle fünf Jahre,
2. mit Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich,

jeweils spätestens innerhalb von drei Monaten (Erneuerungsfrist) erneut nachgewiesen hat. Beim Nachweis der Tauglichkeit wird ein neues Befähigungszeugnis und, so weit erforderlich, ein befristetes vorläufiges Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt; § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 20 Abs. 3 gelten entsprechend. Besitzt der Inhaber mehrere Befähigungszeugnisse, genügt die Eintragung in einer Urkunde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 genügt als Nachweis der Tauglichkeit eine gültige Bescheinigung über die Seediensttauglichkeit; die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.

(2) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 darf ein Fahrzeug nicht führen, wenn die nach § 23 Abs. 6 zuständige Behörde das Ruhen der Erlaubnis vollziehbar angeordnet hat.

(3) Sie kann das Ruhen der Erlaubnis befristet anordnen, wenn bei dem Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Voraussetzungen für eine Entziehung noch nicht vorliegen, aber Zweifel an seiner Zuverlässigkeit oder Tauglichkeit bestehen. Werden diese Zweifel vor Ablauf der Frist ausgeräumt, ist die Anordnung aufzuheben.

(4) Mit der Anordnung kann befristet verboten werden, ein Fahrzeug jeder oder einer bestimmten Art auf allen oder bestimmten Wasserstraßen zu führen.

(5) Zweifel an der Zuverlässigkeit können insbesondere bestehen, wenn gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 oder 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Schiffsführers oder einer Person, die selbstständig Kurs und Geschwindigkeit bestimmt, begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt worden ist. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit festgesetzt worden ist, weil der Betroffene mehrfach

1. mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr ein Fahrzeug geführt hat,
2. ein unterbesetztes Fahrzeug geführt hat,
3. die vorgeschriebenen Ruhezeiten missachtet hat oder
4. ein Fahrzeug geführt hat, das gefährliche Güter befördert hat, ohne dass die vorgeschriebene sachkundige Person an Bord war.

(6) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder wenn eine Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen nach dieser Verordnung oder der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen nicht vorgeschrieben ist, kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover das unbefristete Ruhen der

Erlaubnis anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 oder 2 vorliegen. Sie kann das befristete Ruhen der Erlaubnis nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 anordnen. Sie darf die Anordnung über das unbefristete Ruhen der Erlaubnis nur aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Inhaber des Befähigungszeugnisses hat es der zuständigen Behörde spätestens mit der Vollziehbarkeit der Anordnung

1. im Falle des Absatzes 2 zur amtlichen Verwahrung,
2. im Falle des Absatzes 6 Satz 1 zur Eintragung der Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis, sofern die Eintragung möglich ist,

vorzulegen. Die Dauer, während der das Verbot nach Absatz 2 gilt, wird von dem Tag an berechnet, an dem das Befähigungszeugnis vorgelegt wird.

(8) Die zuständige Behörde teilt die Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis den übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und den Wasserschutzpolizeien der Länder, im Falle des Absatzes 6 auch der ausstellenden Behörde, mit, wenn

1. der Inhaber des Befähigungszeugnisses seiner Verpflichtung nach Absatz 7 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist, oder,
2. die Eintragung der Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis nicht möglich ist.

§ 23 Abs. 5a Satz 2 gilt entsprechend.

31.03.2006 10:45:59

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Verordnung](#) > [§ 24a](#)

§ 24a - Sicherstellung von Befähigungszeugnissen

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass eine Erlaubnis entzogen (§ 23) oder deren Ruhen angeordnet (§ 24 Abs. 2 oder 6) wird, so kann das Befähigungszeugnis durch die Wasserschutzpolizeien der Länder oder durch die nach § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2 zuständige Behörde vorläufig sichergestellt werden.

(2) Ein vorläufig sichergestelltes Befähigungszeugnis ist der für die Entscheidung nach § 23 Abs. 1 und 2 oder nach § 24 Abs. 3 und 6 zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

(3) Die vorläufige Sicherstellung des Befähigungszeugnisses ist aufzuheben und das Befähigungszeugnis dem Inhaber zurückzugeben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis nicht entzieht oder nicht deren Ruhen anordnet.

29.06.2005 10:22:54

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 25 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug führt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 ein Befähigungszeugnis, ein Streckenzeugnis oder einen sonstigen Qualifikationsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 3 Abs. 5 das Führen eines Fahrzeuges anordnet oder zulässt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
6. entgegen § 22 Satz 3 oder § 23 Abs. 4 Satz 1 ein Zeugnis nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und nicht oder nicht rechtzeitig zur Entwertung vorlegt,
7. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 4, ein Fahrzeug führt oder
8. entgegen § 24 Abs. 7 Satz 1 ein Befähigungszeugnis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

29.06.2005 10:22:51

§ 27 - Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Die Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bedienen sich die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Vornahme von Amtshandlungen der Hilfe von Sachverständigen, die ihr nicht angehören, zum Beispiel Beisitzer eines Prüfungsausschusses, sind diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen. Wird eine Amtshandlung auf Antrag des Berechtigten oder aus Gründen, die nicht von einer Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu vertreten sind, nicht an dem dafür gewöhnlich vorgesehenen Ort vorgenommen, hat der Kostenschuldner zusätzlich für jeden an der Amtshandlung Beteiligten einen Zuschlag für die tatsächliche Fahrzeit der Hin- und Rückfahrt zwischen dem gewöhnlichen und dem tatsächlichen Ort der Amtshandlung zu entrichten. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn die Fahrzeit nicht bereits nach § 4 des in Satz 1 genannten Gesetzes berücksichtigt werden kann. Er beträgt für die erste angefangene Stunde 50 Deutsche Mark und für jede weitere angefangene halbe Stunde 25 Deutsche Mark.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Entstehen der Schiffsuntersuchungskommission Wartezeiten, weil ein Wasserfahrzeug nicht zur vereinbarten oder festgesetzten Zeit zur Untersuchung bereitsteht, kann dem Kostenschuldner je angefangene Wartestunde und je beteiligtem Angehörigen der Schiffsuntersuchungskommission ein Zuschlag von 50 Deutsche Mark auferlegt werden. Dies gilt für die Eichung von Binnenschiffen entsprechend.“

3. Abschnitt I des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

1.	Rheinpatente, Schifferpatente, Sportschifferzeugnis, Feuerlöschbootpatent				
	a) Prüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1 § 3.04 Nr. 1	Binnenschifferpatentverordnung Rheinpatentverordnung	1 2	175

	b) Teilprüfung einschließlich Erteilung	§ 18 Abs. 1, 2, § 19 Abs. 1, 2, 4 § 3.04 Nr. 3 Satz 2, § 3.05 Nr. 1 bis 3, § 4.03 Nr. 5	Binnenschifferpatentverordnung Rheinpatentverordnung	1 2	130
	c) Erteilung ohne Prüfung	§ 21 Satz 1 § 3.05 Nr. 4, § 4.03 Nr. 5 § 5.03 Nr. 3	Binnenschifferpatentverordnung Rheinpatentverordnung	1 2	35 bis 85
	d) Erweiterung, Erstreckung • Prüfung je nach Umfang	§ 19 Abs. 3 § 3.05 Nr. 5	Binnenschifferpatentverordnung Rheinpatentverordnung	1 2	80 bis 130
	e) nachträgliche Erteilung von Auflagen	§ 10 Abs. 2 Satz 2 § 4.01 Nr. 3	Binnenschifferpatentverordnung Rheinpatentverordnung	1 2	30
	f) Entziehung	§ 23 Abs. 1, 2 § 4.03 Nr. 1, 2	Binnenschifferpatentverordnung Rheinpatentverordnung	1 2	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.
	g) Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis oder der Gültigkeit eines Rheinpatentes	§ 24 Abs. 3, 6 § 4.02 Nr. 1	Binnenschifferpatentverordnung Rheinpatentverordnung	1 2	20 bis 200
2.	Fährführerschein a) Prüfung einschließlich Erteilung b) Erweiterung oder Erstreckung	§ 18 Abs. 1 § 19 Abs. 3	Binnenschifferpatentverordnung	1	70
3.	Streckenzeugnis a) Prüfung einschließlich Erteilung b) Erweiterung oder Erstreckung	§ 18 Abs. 1 § 19 Abs. 3	Binnenschifferpatentverordnung	1	80 bis 130
4.	Radarschifferzeugnis				
	a) Prüfung einschließlich Erteilung	§ 3	Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein	3	200

	b) Prüfung für das besondere Radarschifferzeugnis einschließlich Erteilung	Artikel 5	Verordnung zur Einführung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein	3	145
	c) Erteilung ohne Prüfung	Art. 5 Abs. 3	Verordnung zur Einführung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein	3	80
		§ 3 Nr. 5	Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein	3	
	d) Entziehung	§ 7	Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein	3	Die Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.
5.	Lotsenpatent				
	a) Prüfung einschließlich Erteilung	§§ 8, 12 Nr. 1	Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/ Ludwigshafen, Gesetz betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffsahrtsakte	6 4	175
	b) Erweiterungsprüfung für eine bis drei Strecken einschließlich Erteilung	§ 4	Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein	5	80 bis 130
6.	Befähigungszeugnis für die Eder- und Diemeltalsperre	§ 4	Verordnung über die Zulassung und den Verkehr von Fahrzeugen auf der Eder- und Diemeltalsperre	14	150
7.	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme	§ 6 Abs. 3, Anlage 10	Binnenschifferpatentverordnung	1	40
8.	Ausfertigung eines Donaukapitänspatentes oder eines unter Nummer 3 bis 6 oder einer Ersatzausfertigung eines unter Nummer 1 bis 6 genannten Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 Satz 1, § 22 § 3.06 Nr. 3, 4 Satz 1 Nr. 5, § 4.01 Nr. 1 Satz 2, 4 § 12 § 6	Binnenschifferpatentverordnung Rheinpatentverordnung Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/ Ludwigshafen Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein	1 2 6 3	35
9.	Eintragung einer Erweiterung eines Streckenzeugnisses oder eines Donaukapitänspatentes	§§ 8, 9	Binnenschifferpatentverordnung	1	20

10.	Verlängerung oder Erneuerung eines Befähigungszeugnisses	§ 24 Abs. 1 § 3.06 Nr. 1 i. V.m. § 4.01 Nr. 1, § 5.01 Nr. 1 Satz 3	Binnenschifferpatentverordnung Rheinpatentverordnung	1 2	20
11.	Umtausch alter Befähigungszeugnisse	§ 5.02 Nr. 2	Rheinpatentverordnung	2	35
12.	Ausstellung oder Ersatzausfertigung eines Schifferdienstbuches oder Ausstellung eines Fortsetzungsbuches oder Ausstellung eines Fahrtenheftes	§ 3 § 23.04 Nr. 1 Satz 2	Gesetz über Schifferdienstbücher Rheinschiffsuntersuchungsordnung	7 12	20
		§ 7	Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/ Ludwigshafen	6	
13.	Überprüfung eines Schifferdienstbuches oder eines Fahrtenheftes	§ 7 § 23.04 Nr. 1 Satz 2	Gesetz über Schifferdienstbücher Rheinschiffsuntersuchungsordnung	7 12	
	je angefangene Seite mindestens	§ 7 Nr. 3	Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/ Ludwigshafen	6	2 10
14.	Ablehnung eines Antrages				Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.

4. Nummer 1 bis 8 des Anhangs werden durch folgende Nummern 1 bis 6 ersetzt:

1. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung - BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997- BGBl. I S. 3066)
2. Verordnung über die Erteilung von Patenten auf dem Rhein (Rheinpatentverordnung), Anlage zu der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. II S. 2174)
3. Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein, Anlage zu der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (BGBl. II S. 2010), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. August 1987 (BGBl. I S. 2081)
4. Gesetz, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1969 (BGBl. II S. 597)
5. Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1807)
6. Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen, Anlage zu der Verordnung zur Einführung Lotsenordnung für den Oberrhein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 26 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9)".

5. Nummer 10 und 16 des Anhangs werden aufgehoben.

29.06.2005 10:22:51

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

§ 28 - Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten der Verordnung bereits das Alter für Wiederholungsuntersuchungen nach § 24 Abs. 1 erreicht hat, muss seine Tauglichkeit bis zum nächsten vorgeschriebenen Untersuchungstermin überprüfen lassen. Dabei darf bei Inhabern eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Anomalquotient beim Farbunterscheidungsvermögen 0,7 bis 3,0 betragen. Bei der ersten Erneuerung des Nachweises der Tauglichkeit wird ein Patent nach dem jeweiligen Muster der Anlagen 1 bis 5 ausgestellt.

(2) Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen folgenden Fahrerlaubnisklassen:

Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1	Fahrerlaubnisklasse
Schifferpatent mit wenigstens einer eingetragenen Wasserstraße der Zone 1 oder 2	A
Schifferpatent	B
Schifferausweis mit wenigstens einer eingetragenen Wasserstraße der Zone 1 oder 2	C1
Schifferausweis	C2 (für alle Wasserstraßen der Zonen 3 und 4)
Feuerlöschbootpatent mit wenigstens einer eingetragenen Wasserstraße der Zone 1 oder 2	D1
Feuerlöschbootpatent	D2
Sportschifferzeugnis	E
Fährführerschein	F

(3) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Fahrerlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 für Sportboote mit Antriebsmaschine entspricht einer Fahrerlaubnis der Klasse E, so weit die Wasserverdrängung des geführten Sportbootes weniger als 15 Kubikmeter beträgt.

(4) Fahrzeiten und Streckenfahrten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet wurden, werden nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften angerechnet.

29.06.2005 10:22:52

§ 29 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333), zuletzt geändert durch § 7 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 333),
3. die Rheinfährenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752).

29.06.2005 10:22:54

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlagen

Die Links zu den Anlagen 1 bis 8 beziehen sich auf Dateien im PDF-Format.

Anlage 1

Muster des Schifferpatentes

Anlage 2

Muster des Schifferpatentes C

Anlage 3

Muster des Feuerlöschbootpatentes

Anlage 4

Sportschifferzeugnis

Anlage 5

Fährführerschein

Anlage 6

Vorläufiges Patent/Vorläufiger Fährführerschein

Anlage 7

Streckenzeugnis

Anlage 8

Donaukapitänspatent

Anlage 9

Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 mit besonderer Streckenkenntnis

Anlage 10

Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach § 4 Abs. 2

Anlage 11

Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses in der Binnenschifffahrt

29.06.2005 10:22:49

**Muster des Schifferpatentes
(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau;
entsprechend ISO-Norm 78.10)**

**SCHIFFERPATENT FÜR DIE
BINNENSCHIFFFAHRT:
A/B**

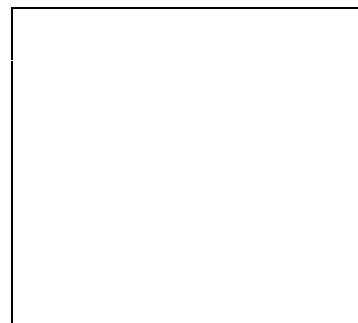
**Bundesrepublik Deutsch-
land
Wasser- und Schifffahrts-
direktion xxx**



1. xxx
2. xxx
3. 01.01.1960 — D - Duisburg
4. 02.01.1998

7. ###
8. AB
9. R, Tonnen, kW, > 1600
10. 31.12.2009
- 11.

6.



5.

xxx

SCHIFFERPATENT FÜR DEN BINNENSCHIFFSGÜTER- UND -PERSONENVERKEHR

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Inhabers 2. Vorname(n) 3. Geburtsdatum und -ort 4. Ausstellungsdatum des Patent 5. Ausstellungsnummer 6. Lichtbild des Inhabers 7. Unterschrift des Inhabers 8. A Alle Wasserstraßen außer dem Rhein
B Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen
und dem Rhein | <ol style="list-style-type: none"> 9. — R (Radar)
— Klasse und Tragfähigkeit des Schiffes,
für die das Patent gilt (Tonnen, kW,
mehr als 1600 Fahrgäste) 10. Ungültigkeitsdatum 11. Vermerk(e)
Einschränkungen
Wasserstraßen mit besonderer Strecken-
kenntnis |
|--|---|

Muster des Schifferpatentes C
(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau;
entsprechend ISO-Norm 78.10)

**SCHIFFERPATENT FÜR DIE
 BINNENSCHIFFFAHRT:
 C1/C2**

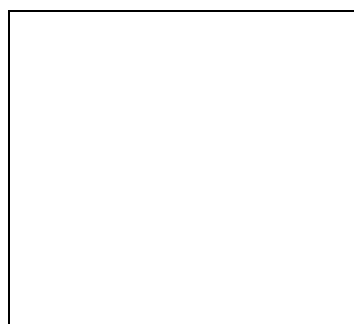
**Bundesrepublik Deutsch-
 land
 Wasser- und Schifffahrts-
 direktion xxx**



1. xxx
2. xxx
3. 01.01.1960 — D - Duisburg
4. 02.01.1998

7. ###
8. C1C2
9. R, < 35 m, ≤12
10. 31.12.2009
- 11.

6.



5. xxx

SCHIFFERPATENT FÜR DEN BINNENSCHIFFSGÜTER- UND -PERSONENVERKEHR

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Inhabers 2. Vorname(n) 3. Geburtsdatum und -ort 4. Ausstellungsdatum des Patent 5. Ausstellungsnummer 6. Lichtbild des Inhabers 7. Unterschrift des Inhabers 8. C1 Alle Wasserstraßen außer dem Rhein
C2 Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen
und dem Rhein | <ol style="list-style-type: none"> 9. — R (Radar)
— Fahrzeuge mit weniger als 35 m Länge,
nicht mehr als 12 Fahrgäste) 10. Ungültigkeitsdatum 11. Vermerk(e)
Einschränkungen
Wasserstraßen mit besonderer Strecken-
kenntnis |
|--|---|

**Muster des Feuerlöschbootpatentes
(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau;
entsprechend ISO-Norm 78.10)**

**FEUERLÖSCHBOOTPATENT:
D1/D2**

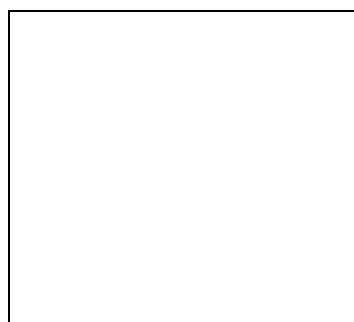
**Bundesrepublik Deutsch-
land
Wasser- und Schifffahrts-
direktion xxx**



1. xxx
2. xxx
3. 01.01.1960 — D - Duisburg
4. 02.01.1998

7. ###
8. D1D2
9. R, F
10. 31.12.2009
- 11.

6.


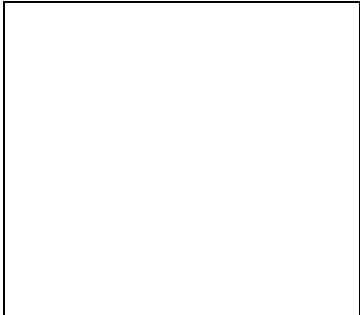


5. xxx

FEUERLÖSCHBOOTPATENT


- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Inhabers 2. Vorname(n) 3. Geburtsdatum und -ort 4. Ausstellungsdatum des Patent 5. Ausstellungsnummer 6. Lichtbild des Inhabers 7. Unterschrift des Inhabers 8. D1 Alle Wasserstraßen außer dem Rhein
D2 Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen
und dem Rhein | <ol style="list-style-type: none"> 9. — R (Radar)
— F (Feuerlöschboote und Fahrzeuge des
Zivil- und Katastrophenschutzes) 10. Ungültigkeitsdatum 11. Vermerk(e)
Einschränkungen
Wasserstraßen mit besonderer Strecken-
kenntnis |
|--|--|

Sportschifferzeugnis
(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau;
entsprechend ISO-Norm 78.10)

SPORTSCHIFFERZEUGNIS:	Bundesrepublik Deutsch-
E	land
	Wasser- und Schifffahrts-
	direktion xxx
1. xxx	
2. xxx	
3. 01.01.1960 — D - Duisburg	
4. 02.01.1998	
7. ###	
8. E	
9. R, S	
10. 31.12.2009	
11.	
	5. xxx

SPORTSCHIFFERZEUGNIS	
1. Name des Inhabers	9. — R (Radar) — S (Sportfahrzeuge mit weniger als 25 m Länge)
2. Vorname(n)	10. Ungültigkeitsdatum
3. Geburtsdatum und -ort	11. Vermerk(e) Einschränkungen
4. Ausstellungsdatum des Patentes	Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis
5. Ausstellungsnummer	
6. Lichtbild des Inhabers	
7. Unterschrift des Inhabers	
8. E Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein	

Fährführerschein
(85 mm x 54 mm - Grundfarbe blau;
entsprechend ISO-Norm 78.10)

<p>FÄHRFÜHRERSCHEIN: F</p> <p>1. xxx</p> <p>2. xxx</p> <p>3. 01.01.1960 — D - Duisburg</p> <p>4. 02.01.1998</p> <p>7. ###</p> <p>8. F, Strom-km</p> <p>9. R, —</p> <p>10. 31.12.2009</p> <p>11.</p>	<p>Bundesrepublik Deutsch- land Wasser- und Schifffahrts- direktion xxx</p>  <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto;"></div> <p>5. xxx</p>
---	--

FÄHRFÜHRERSCHEIN	
<p>1. Name des Inhabers</p> <p>2. Vorname(n)</p> <p>3. Geburtsdatum und -ort</p> <p>4. Ausstellungsdatum des Patent</p> <p>5. Ausstellungsnummer</p> <p>6. Lichtbild des Inhabers</p> <p>7. Unterschrift des Inhabers</p> <p>8. F Die eingetragene Fährstrecke</p>	<p>9. — R (Radar) — Fährten</p> <p>10. Ungültigkeitsdatum</p> <p>11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Strecken- kenntnis</p>

Ausstellende Behörde

.....

Vorläufiges Patent/Vorläufiger Fährführerschein*)
(nur gültig im Zusammenhang mit einem Personalausweis oder Reisepaß)

**Schifferpatent A/B*)/ Schifferpatent C1/C2*)/ Feuerlöschbootpatent D1/D2*)/
Sportschifferzeugnis*)/ Fährführerschein*)**

Herr*)/Frau *)
(Name) (Vorname)

Geburtsdatum:,

Geburtsort:, Staat:

ist Inhaber/in*) der oben angegebenen Fahrerlaubnis
und für die Bundeswasserstraße Elbe/Donau/Weser/Oder/Untere Havelwasserstraße/Saale*) für den
Streckenabschnitt von km bis km *)
für die Fährstrecke auf der Bundeswasserstraße von km bis km *)
Dieses vorläufige Befähigungszeugnis gilt bis zum Erhalt des Zeugnisses für die o.a. Fahrerlaubnis, je-
doch nicht länger als drei Monate nach seinem Ausstellungsdatum.

.....
(Ausstellungsort).....
(Ausstellungsdatum).....
(Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin).....
(Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde)

*) Nichtzutreffendes streichen

Streckenzeugnis

(Außenseiten)

Dieses Streckenzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden

Rhein(schiffer)patent vom
Nr.

Schifferpatent vom
Nr.

Donaukapitänspatent vom
Nr.

Elbschifferpatent vom
Nr.

Schifferausweis/ vom
Schifferpatent C1/C2 Nr.


Sportschifferzeugnis vom
Nr.

Fährführerschein vom
Nr.

Befähigungszeugnis anderer Art
..... vom
(Bezeichnung) Nr.

für die darin genannte Fahrzeugart und -größe

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Streckenzeugnis

Nr.

(Innenseiten)

Herr
Frau
(Vor- und Familienname)

geboren am/in
.....

erhält die Erlaubnis zur Fahrt auf folgenden Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 (§ 7 Abs. 2, § 9 und Anlage 9 der Binnenschifferpatentverordnung):

1.
von km bis km

2.
von km bis km

3.
von km bis km

4.
von km bis km

5.
von km bis km

6.
von km bis km

Lichtbild des Inhabers
35 mm x 45 mm

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

.....
(Ort und Datum der Ausstellung)

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
.....

Im Auftrag.....
(Unterschrift)

Donaukapitänspatent

Außenseiten

Erweiterungen/Extensions

Die Fahrerlaubnis ist erweitert worden:
La validité du certificat présent été étendue:

1. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube
von/du km bis/au km

(Ort und Datum der Erweiterung)/(Lieu et date de l'octroi de l'extension)

2. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube
von/du km bis/au km

(Ort und Datum der Erweiterung)/(Lieu et date de l'octroi de l'extension)

3. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube
von/du km bis/au km

(Ort und Datum der Erweiterung)/(Lieu et date de l'octroi de l'extension)

4. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube
von/du km bis/au km

(Ort und Datum der Erweiterung)/(Lieu et date de l'octroi de l'extension)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE



Donaukapitänspatent

**CERTIFICAT
de conducteur de bateau
sur le Danube**

Nr.

Innenseiten

Herr
Frau
(Vor- und Familienname) (Prénom et nom)

erhält die Erlaubnis zur Fahrt (§ 8 Abs. 2 der Binnenschifferpatentverordnung) auf der:

est autorisé, conformément aux règles relatives à la délivrance des certificats de conducteur de bateau arrêtées par les autorités compétentes de la République fédérale d'Allemagne compte tenu des dispositions des »Recommandations sur les prescriptions relatives à la délivrance des certificats de bateau de navigation intérieure sur le Danube« à la Commission du Danube, à conduire des bâtiments sur le Donau/Danube

von/du km bis/au km

(Ort und Datum der Ausstellung)
(Lieu et date de délivrance)

Amtliche Vermerke/observations:

geboren am/in
lieu et date de naissance

Lichtbild des Inhabers
35 mm x 45 mm

Eigenhändige Unterschrift
Signature de titulaire

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Süd

Im Auftrag.....
(Unterschrift)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 9](#)

Anlage 9 - Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 mit besonderer Streckenkenntnis

Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 mit besonderer und gegebenenfalls eingeschränkter Streckenkenntnis	Zuständige Behörde
1. Elbe von km 0,0 (Schöna) bis km 607,50 (Obere Grenze des Hamburger Hafens)	1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Magdeburg
2. Weser von km 0,0 (Hann.-Münden) bis km 204,45 (Minden) - Oberweser	2. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover
3. Donau von km 2.249,00 (Liegestelle Vilshofen) bis km 2.322,02 (Straubing)	3. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd in Würzburg
4. Untere Havel-Wasserstraße von km 68,0 (Plaue) bis km 145,8 (Havelberg), jedoch nur bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm	4. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Magdeburg
5. Oder von km 542,4 (Ratzdorf) bis km 704,1 (Widochowa)	5. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Magdeburg
6. Saale von km 0,0 (Mündung in die Elbe) bis km 19,50 (Unterer Vorhafen Schleuse Calbe)	6. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Magdeburg

31.03.2006 10:46:01

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung](#) > [Patente](#) > [BinSchPatentV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 10](#)

Anlage 10 - Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach § 4 Abs. 2

Kieler Förde

Nord-Ostsee-Kanal

Elbe unterhalb des Hamburger Hafens

Weser

Jade

Ems unterhalb des Emdener Hafens

Hunte (insoweit kann das die Wasserstraße verwaltende Wasser- und Schifffahrtsamt Ausnahmen zulassen)

Unterwarnow

Gewässer, die vom Festland und den Halbinseln Darß und Zingst sowie den Inseln Hiddensee und Rügen eingeschlossen sind (einschließlich Stralsunder Hafengebiet), seewärts begrenzt zwischen

- Halbinsel Zingst und Insel Bock durch die Breitenparallel 54° 26' 42" Nord
- Insel Bock und Insel Hiddensee durch die Verbindungslinie von der Nordspitze der Insel Bock zur Südspitze der Insel Hiddensee
- Insel Hiddensee und Insel Rügen (Bug) durch die Verbindungslinie von der Südostspitze Neubessin zum Buger Haken

Peenestrom (insoweit kann das die Wasserstraße verwaltende Wasser- und Schifffahrtsamt Ausnahmen zulassen)

29.06.2005 10:22:50

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht / Schiffsuntersuchung > Patente > BinSchPatentV > Anlagen > Anlage 11

Anlage 11 - Prüfungsprogramm für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses in der Binnenschifffahrt

In Spalte 3 bedeuten:

1 - Detailkenntnisse

2 - Grundkenntnisse

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
			Fahrerlaubnisklassen								
Nr.	Prüfungstoff		A	B	C1	C2	D1	D2	E	F	
1	Kenntnis der Verordnungen, Merkblätter und Handbücher										
1.1	Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (einschließlich der vorübergehenden Anordnungen)										
1.1.1	Kapitel 1 bis 7, 10 bis 15, 16, 18 bis 25, 27, 28	1	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.1.2	Kapitel 8	1	x	x	x	x					
1.1.3	Kapitel 16, 17, 22, 25, 26 (für die beantragten Strecken)	1	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.1.4	Kapitel 9 (Fahrgastschifffahrt)	1	x	x	x	x					
1.1.5	Anlage 3 (Bezeichnung der Fahrzeuge)	1	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.1.6	Anlage 6 (Schallzeichen)	1	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.1.7	Anlage 7 (Schifffahrtszeichen)	1	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.1.8	Anlage 8 (Bezeichnung der Wasserstraße)	1	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.1.9	Anlage 10 (Ölkontrollbuch)	1	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Merkblätter / Handbücher										
1.1.10	Sprechfunk	2	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.1.11	Abfallbeseitigung	2	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.2	Vorschriften für Wasserstraßen der Zonen 1 und 2										
1.2.1	Kollisionsverhütungsregeln, Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung, Schifffahrtsordnung Ems-Mündung	1	x		x		x			(x)	
1.2.2	Vorschriften zum Schutz der Meeresumwelt	1	x		x		x				
1.3	Binnenschiffsuntersuchungs-Ordnung, Rheinschiffsuntersuchungsordnung										
1.3.1	Aufbau und Inhalt (insbesondere Sicherheit von Personen und Schiff)	2	x	x	x	x	x	x	x		
1.3.2	Sicherheit von Fahrgästen, Stabilität bei Fahrgastschiffen, Schotteinteilung	2	x	x	x	x					
1.3.3	Inhalt Fahrtauglichkeitsbescheinigung	2	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.3.4	Besatzungsvorschriften	1	x	x	x	x					

3.1.1	Vorgänge beim Steuern, Manövriereigenschaften	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.2	Funktion von Steuereinrichtungen und Antrieb	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.3	Einfluss von Strömung, Wind und des Soges	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.4	Schwimmfähigkeit, Stabilität und ihre praktische Anwendung	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.5	Ankern und Festmachen, auch unter schwierigen Bedingungen	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.2	Maschinenkenntnisse									
3.2.1	Bau, Arbeitsweise der Motoren, Funktion der elektrischen Einrichtungen	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.2.2	Bedienung, Betriebskontrolle	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.2.3	Maßnahmen bei Betriebsstörungen	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.3	Laden und Löschen									
3.3.1	Bestimmung des Ladegewichtes anhand des Eichscheinens	2	x	x	x	x				
3.3.2	Anwendung der Tiefgangsanzeiger	2	x	x	x	x				
3.3.3	Stauen der Ladung (Stauplan)	2	x	x	x	x			x	
3.3.4	Ladungs- und Seetüchtigkeit	2	x		x					
3.4	Verhalten unter besonderen Umständen									
3.4.1	Maßnahmen bei Havarien, Erste Hilfe, Abdichtung von Lecks	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.4.2	Besonderheiten der Rettung von Personen, Schiff und Ladung auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2	2	x		x		x			x
3.4.3	Überleben in Seenot	2	x		x		x			
3.4.4	Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen	2	x	x	x	x			x	x
3.4.5	Abfallbehandlung und Reinhaltung der Wasserstraßen	2	x	x	x	x	x	x	x	x
3.4.6	Benachrichtigung von zuständigen Behörden	2	x	x	x	x			x	x
3.4.7	Brandverhütung, Feuerlöschwesen	2	x	x	x	x			x	x

31.03.2006 10:46:01